

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren gemäß § 71e UG für das Masterstudium Biorefinery Engineering

Das Rektorat der Technischen Universität Graz hat nach Stellungnahme des Senats in Entsprechung des § 71e UG ein Aufnahmeverfahren für Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Biorefinery Engineering beschlossen.

Geltungsbereich

§ 1. Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Biorefinery Engineering an der Technischen Universität Graz. Die Zulassung zum Studium von Studienwerberinnen und Studienwerbern erfolgt bei der Erfüllung der hier genannten Aufnahme- und der sich aus dem UG ergebenden Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Studienjahr.

§ 2. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die das zur Zulassung zum Masterstudium Biorefinery Engineering berechtigende Studium an der Technischen Universität Graz, beziehungsweise bei einem NAWI Graz Studium auch an der Universität Graz, absolviert haben.
2. Studierende, die bereits einmal ohne Befristung iSd § 63 Abs. 5 UG zu einem der folgenden Masterstudien an der an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz zugelassen waren:
 - a. Biorefinery Engineering
 - b. Environmental Systems Sciences / Natural Sciences-Technology / Umweltsystemwissenschaften / Naturwissenschaften-Technologie
 - c. Technical Chemistry / Technische Chemie
 - d. Chemical and Pharmaceutical Engineering

Anzahl der Studienplätze

§ 3. Die Zahl der pro Studienjahr durch das Aufnahmeverfahren neu zuzulassenden Studierenden für das Masterstudium Biorefinery Engineering ist mit 15 festgelegt.

Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Der Zulassung zum Masterstudium Biorefinery Engineering ist ein Aufnahmeverfahren vorgelagert. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (§ 5) und der Reihung durch die Auswahlkommission (§ 7). Die endgültige Zulassung zum Studium setzt daher voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß der Reihung (§ 11 Abs. 4) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff UG erfüllt.

(2) Zum Masterstudium Biorefinery Engineering können jene Studienwerberinnen und Studienwerber nicht zugelassen werden, welche die Bewerbungskriterien (§ 5) nicht erfüllen, die erforderliche Punktezahl (§ 11 Abs. 5 Z 3) für einen Studienplatz nicht erreichen und/oder die Zulassungserfordernisse der §§ 63 ff UG nicht fristgerecht nachweisen können.

(3) Auch wenn die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass Auflagen gemäß § 64 Abs. 5 UG erteilt werden. Diese können auch ausschließlich in Deutsch angebotene Lehrveranstaltungen umfassen, wenn kein fachlich infrage kommendes englisches Lehrveranstaltungsangebot besteht.

Bewerbungskriterien

§ 5. Der schriftlichen Bewerbung in elektronischer Form sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, wobei bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit Kenntnisse aus
 - a. Naturwissenschaftlichen Grundlagen
 - b. Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen
 - c. Allgemeiner, anorganischer, organischer, analytischer und physikalischer Chemie
 - d. Computergestützter Datenverarbeitung

besonders berücksichtigt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Rektorat aufgrund der fachlichen Beurteilung des oder der für das Masterstudium Biorefinery Engineering zuständigen Studiendekans oder Studiendekanin. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

2. Beschreibung der spezifischen Beweggründe zur Bewerbung zum Masterstudium Biorefinery Engineering mittels Motivations schreiben (in Englisch, max. zwei A4-Seiten).
3. Lebenslauf, der auch etwaige einschlägige, fachrelevante Arbeitserfahrungen sowie extracurriculare Aktivitäten darstellt (in Englisch, max. drei A4-Seiten).
4. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache entweder durch das österreichische Maturaniveau (österreichisches Jahresabschlusszeugnis des Maturajahres) oder mittels folgender international anerkannter Zertifikate, die zum Zeitpunkt des Beginns der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein dürfen:

- TOEFL iBT min. 87 Punkte
- IELTS min. 6.5
- Cambridge Proficiency English CPE
- Cambridge Advanced English CAE min. 180 Punkte / Grade C oder besser

Von diesem Nachweis können Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die die Kenntnis der englischen Sprache aufgrund des Abschlusses eines Studiums in englischer Sprache nachweisen, befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahl Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 nach Ende der Bewerbungsfrist. Entscheidet die Auswahlkommission negativ, kann das Sprachzertifikat nicht nachgereicht werden, womit eine Zulassung zum Studium ausgeschlossen ist.

5. Die Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen sowie gegebenenfalls der besonderen Universitätsreife iSd §§ 64 und 65 UG.

Fristen

§ 6. (1) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beginnt für einen Studienbeginn im Studienjahr 2017 am 15. März 2017 und endet am 30. April 2017. Für alle weiteren Studienjahre beginnt die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren am 15. Oktober und endet mit 15. Dezember jeden Kalenderjahres. Für einen Studienbeginn im Wintersemester des darauffolgenden Kalenderjahres oder des Sommersemesters des übernächsten Kalenderjahres müssen die Unterlagen gemäß § 5 Z 1-4 innerhalb dieser Frist vollständig in elektronischer Form eingelangt sein. Davon abweichend kann die Frist für den Nachweis der Unterlagen gemäß § 5 Z 4 durch den oder die für das Masterstudium Biorefinery Engineering zuständige Studiendekan oder die Studiendekanin erstreckt werden, wenn die Studienwerberinnen oder Studienwerber nachvollziehbare Gründe darlegen.

(2) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Bewerbungen nach Ende der Bewerbungsfrist einlangen, können nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Nachweise über das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind im Falle einer positiven Auswahlentscheidung für das Wintersemester bis spätestens 30. November, im Sommersemester bis spätestens 30. April dem Rektorat vorzulegen.

(4) Personen, auf welche § 61 Abs. 4 UG anzuwenden ist, haben im Falle einer positiven Auswahlentscheidung den vollständigen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester bis spätestens 5. September bzw. für das Sommersemester bis spätestens 5. Februar an das Rektorat zu stellen.

Auswahlkommission

§ 7. (1) Über die Bewerbungsanträge entscheidet eine Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit entsprechenden Ersatzmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Der oder die für das Masterstudium Biorefinery Engineering zuständige Studiendekan oder Studiendekanin.
 - b) Zwei Lehrende aus dem Fachbereich des Masterstudiums Biorefinery Engineering.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Zwei Studierende aus dem Fachbereich des Masterstudiums Biorefinery Engineering.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz haben das Recht, maximal zu zweit an Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen. Sie sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Auswahlkommission einzuladen. Dem Arbeitskreis sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen ist sicherzustellen. Es gelten dieselben Vorgaben wie für Auskunftspersonen.

§ 8. (1) Die Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 werden vom Vizerektor oder von der Vizerektorin für Lehre für die jeweilige Auswahlkommission bestellt.

(2) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit b erfolgt durch den oder die für das Masterstudium Biorefinery Engineering zuständige Studiendekan oder Studiendekanin.

(3) Die Nominierung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit a erfolgt durch den Vorsitz der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz in Rücksprache mit der fachlich zuständigen Studienvertretung.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz veröffentlicht.

§ 9. (1) Die Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat jeweils bis Beginn der in § 6 Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist zu erfolgen.

(2) Auf Wunsch der Auswahlkommissionen können die Sitzungen von mehreren fachlich nahestehenden Studien zusammengelegt werden, insbesondere, wenn eine relevante Anzahl an Parallelbewerbungen von Studienwerberinnen und Studienwerbern für mehrere dieser Studien vorliegt.

(3) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, so sind bei Beschlüssen über eine Studienwerberin oder einen Studienwerber die Mitglieder der jeweils anderen Auswahlkommissionen als Auskunftspersonen gemäß § 10 zu betrachten.

(4) Werden Sitzungen gemeinsam abgehalten, ist im Vorfeld darauf zu achten, dass die Mitglieder aller beteiligten Auswahlkommissionen Zugang zu den für die Auswahl Sitzungen relevanten Bewerbungsunterlagen erhalten.

Verfahren

§ 10. (1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin beruft nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Sitzung der Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst.

(4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) An der Sitzung der Auswahlkommission nimmt eine Auskunftsperson der für die Administration des Aufnahmeverfahrens zuständigen Organisationseinheit Studienservice und Prüfungsangelegenheiten teil. Auch andere Auskunftspersonen können zugezogen werden. Auskunftspersonen haben kein Antrags- oder Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission und die Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Punkteschema

§ 11. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten für das Erfüllen der Bewertungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 insgesamt maximal 25 Punkte.

(2) Die Verteilung der maximalen Punkte bei den Bewertungskriterien gemäß § 5 Z 1 und 2 erfolgt nach folgendem Schema:

- Z 1: 20 Punkte
- Z 2: 5 Punkte

(3) Bei der Punktevergabe können auch halbe Punkte im Rahmen der maximalen Punkte vergeben werden.

(4) Die Dokumentation der Punktevergabe sowie die daraus resultierende Reihenfolge der Bewerbungen erfolgt in der Auswahl Sitzung.

(5) Ausschlusskriterien für Bewerbungen sind:

1. Studienabschlüsse, die nicht § 5 Z 1 entsprechen oder
2. unzureichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 5 Z 4 oder
3. eine Gesamtpunktezahl von weniger als 14 Punkten.

(6) Für besondere fachliche Leistungen, insbesondere wissenschaftliche Publikationen, kann die Auswahlkommission Zusatzpunkte vergeben.

(7) Im Fall eines Punktegleichstands kann die Auswahlkommission mehr als der in § 3 genannten Zahl an Studienwerberinnen und Studienwerbern einen Studienplatz zusichern; jedenfalls ist die Zahl nicht um mehr als zehn vH zu überschreiten.

Entscheidung

§ 12. Die Studienwerberinnen und Studienwerber für einen Studienbeginn im Studienjahr 2017 werden über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens unter Angabe der erreichten Punkte sowie der für das betreffende Studienjahr erforderlichen Punkteanzahl bis spätestens 16. Mai 2017 informiert. Für alle weitere Studienjahre erfolgt die Information bis 1. Februar des auf die Bewerbungsfrist folgenden Jahres.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Datum ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist erstmals auf Verfahren zur Zulassung zum Masterstudium Biorefinery Engineering für das Wintersemester 2017/18 anzuwenden.

Für das Rektorat: Der Rektor